

Vereinsatzung

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Füllfeder - Kulturverein“.
- (2) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Danach wird der Verein den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist ...
 - a. die Förderung der Religion
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ...
 - a. Planen und Durchführen von religiösen Festen und Veranstaltungen sowie religiöse Workshops und Infostände.
 - b. Tutorien und Nachhilfen für Mitglieder, die sich Hilfe beim Schulstoff wünschen.
 - c. die Förderung verschiedener Sprachen mit Hilfe von Kursen und Unterrichten.
 - d. die Förderung verschiedener Sportarten in der Freizeit insbesondere für Kinder und Jugendliche
 - e. die Förderung des Dialogs zwischen alle Menschen verwirklicht, unabhängig von deren Kultur oder Religion, mit dem Ziel auf ein besseres Zusammenleben hinzuwirken. Dabei wird dessen Notwendigkeit betont und begründet. Mit Hilfe von Diskussionsrunden und Workshops wird versucht Missverständnisse zwischen verschiedenen Volksgruppen abzubauen. Es werden dabei vor allem die in Deutschland aktuellen und wichtigen Themen in Betracht gezogen.
 - f. Der Abbau bestehender Unkenntnisse und die Beseitigung von Missverständnissen gegenüber dem Islam und der schiitischen Rechtsschule mit Hilfe von Veranstaltungen, Diskussionsrunden und Workshops.
 - g. Die Beantwortung von gesellschaftlichen Fragen mit islamisch-theologischem Bezug mit besonderer Berücksichtigung der Lebensverhältnisse in Deutschland.

- h. die Förderung und Unterstützung der Erteilung von Glaubensvermittlung an muslimische Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Unter anderem durch Koran-, Kultur- und Islamkurse, unter besonderer Beachtung der schiitischen Rechtsschule. Unsere Interpretation vom Islam ist die gleiche wie die vom Ahl-al-Bait¹; eine gewaltlose und friedliche Religion, die Respekt gegenüber anderen Menschen fördert und für ein friedliches Miteinander sorgt.

§3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Unabhängigkeit und Selbständigkeit

- (1) Der Verein ist selbstständig und darf von keiner religiösen oder politischen Einrichtung, Partei oder Verein, egal ob innerhalb der Bundesrepublik oder außerhalb, abhängig sein.
- (2) Zwischen diesem Verein und ausländischen Regierungen oder anderen Einrichtungen, Parteien oder Vereinen, egal ob in der Bundesrepublik oder außerhalb, bestehen keine Verpflichtungen.
- (3) Der Verein darf keine politischen Zwecke verfolgen.
- (4) Der Verein darf nichts tun, was gegen die deutschen und europäischen Gesetze verstößt und nichts unternehmen, was gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist.
- (5) Alle Aktivitäten des Vereins sind ausschließlich friedlich und gewaltlos.

¹ Die „Ahl-al-Bait“ sind die „Leute des Hauses“. Dazu zählen der Prophet Muhammad (a), seine Tochter Fatima (sa) und die 12 Imame (a).

§5. Mitglieder, Aufnahme, Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Bei Personen unter 18 Jahre müssen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter den Eintritt in den Verein zustimmen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme oder Austritt in bzw. aus dem Verein ist schriftlich beim Präsidium einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Präsidiumsvorsitzender bzw. der stellvertretender Präsidiumsvorsitzender oder ein anderes Präsidiumsmitglied, der diese Berechtigung vom Präsidium bekommt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstands. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- (6) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt, trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (7) Der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein bzw. wird unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.
- (8) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Gründungsrat, das Präsidium, der Vorstand, der Helferrat und die Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder dürfen gleichzeitig in verschiedene Organe tätig sein.

§7. Gründungsrat

- (1) Die Gründungsratsmitglieder werden bei der Vereinsgründung gewählt.
- (2) Nicht alle Gründungsmitglieder müssen Mitglied des Gründungsrates sein.
- (3) Die Gründungsratsmitgliedschaft kann beim Vereinsaustritt an einem anderen Vereinsmitglied weitergegeben werden.
- (4) Gründungsratsmitglieder können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§8. Zuständigkeit des Gründungsrats

Der Gründungsrat hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Entscheidet über Änderungen in der Satzung
- b. Entscheidet über die Auflösung des Vereins

§9. Beschlussfassung des Gründungsrats

- (1) Der Gründungsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder Anwesen sind.
- (2) Alle Entscheidungen und Beschlüsse des Gründungsrats müssen einstimmig sein.
- (3) Jeder Gründungsratsmitglied kann die Sitzung des Gründungsrates einberufen. Dazu muss er alle anderen Gründungsratsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einladen. Die Einladung kann schriftlich, per Email oder auf folgende soziale Netzwerke (WhatsApp, Facebook, Telegram) geschickt werden.
- (4) Über die Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Der Protokollführer wird am Anfang einer Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§10. Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Präsidiums, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums und Personen ohne bestimmten Posten.
- (2) Alle Präsidiumsmitglieder müssen stets Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt immer ein Jahr.
- (4) Eine neue Wahl muss bis spätestens 2 Wochen vor dem Amtszeitende durchgeführt werden. Werden die Posten bei der Neuwahl nicht belegt, muss die Wahl innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Präsidium aus, können die übrigen Präsidiumsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen der nicht zwingend ein Vereinsmitglied sein muss.
- (6) Eine 3/4 Mehrheit des Präsidiums kann eine frühzeitige Wahl beantragen, die in den nächsten zwei Monaten durchgeführt werden muss.

§11. Aufnahme in, Austritt und Ausschluss aus dem Präsidium

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in oder Austritt und Ausschluss aus dem Präsidium ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme oder den Austritt und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Ausschluss eines Präsidiumsmitglieds erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss aus dem Präsidium kann von jedem Vorstandsmitglied oder Präsidiumsmitglied gestellt werden. Der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein bzw. wird unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.

§12. Zuständigkeit des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Es hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
 - d. Erstellen und Verwalten der Beitragsordnung (siehe §26), der Richtlinien (siehe §14) und der Mitgliedsliste.

§13. Sitzung des Präsidiums

- (1) Für die Sitzung des Präsidiums muss der Präsidiumsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsidiumsvorsitzende, alle Präsidiumsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einladen. Die Einladung kann schriftlich, per Email oder auf folgende soziale Netzwerke (WhatsApp, Facebook, Telegram) geschickt werden.
- (2) Über die Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Der Protokollführer wird am Anfang einer Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§14. Beschlussfassung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Stimmgleichheit wird nach einer Diskussion über das Thema der Sitzung wiederabgestimmt. Falls wieder Stimmgleichheit herrscht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums beziehungsweise des die Sitzung leitenden Präsidiumsmitglieds.
- (3) Neue Regeln und Gesetze müssen in den Richtlinien eingetragen werden. Die Richtlinien werden vom Präsidium erstellt und verwaltet und sind nicht Teil der Satzung. Trotzdem sind sie für alle Mitglieder verbindlich.

§15. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und Personen ohne bestimmten Posten.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen stets Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Amtszeit beträgt immer ein Jahr (bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung falls die etwas später einberufen wird).
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen einen Ersatzmitglied berufen der nicht zwingend ein Vereinsmitglied sein muss.

§16. Aufnahme in, Austritt und Ausschluss aus dem Vorstand

1. Nur volljährige Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
2. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Vorstand, kann von jedem Vorstands- oder Präsidiumsmitglied gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß §22.
3. Der Anteil des ausgeschlossenen Mitgliedes am gemeinschaftlichen Vereinsvermögen verbleibt beim Verein bzw. wird unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.

§17. Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich,
- b. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein oder aus den Vereinsorganen (außer aus dem Vorstand selbst),
- c. Die Durchführung der Mitgliedsversammlung zusammen mit dem Präsidium,
- d. Die Entscheidung über das Auflösen des Vereins gemäß §30 der Vereinssatzung,
- e. Das Erstellen und Verwalten der Finanzordnung (siehe §25),
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- f. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.

§18. Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands muss der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretenden Vorstandsvorsitzender, alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher einladen. Die Einladung kann schriftlich, per Email oder auf folgende soziale Netzwerke (WhatsApp, Facebook, Telegram) geschickt werden.

(2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Der Protokollführer wird am Anfang einer Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§19. Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Bei Stimmengleichheit wird nach einer Diskussion wiederabgestimmt. Falls wieder Stimmengleichheit herrscht entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§20. Helferrat

- (1) Vereinsmitglieder haben die Möglichkeit beim Vorstand schriftlich zu beantragen in den Helferrat aufgenommen zu werden. Zur Aufnahme wird eine einfache Mehrheit benötigt.
- (2) Wenn jemand aus dem Helferrat austreten möchte, muss er dies mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand beantragen.
- (3) Der Ausschluss eines Helferratsmitgliedes aus dem Helferrat erfolgt durch 3/4 Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
- (4) Helferratsmitglieder müssen stets Vereinsmitglieder sein.
- (5) Der Helferrat kann nur zusammen mit dem Präsidium oder mit dem Vorstand Sitzungen durchführen.
- (6) Diese Sitzungen dienen der Diskussion und dem Meinungsaustausch über wichtige Themen und Anliegen des Vereins, sind aber Beschlussunfähig.

§21. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Präsidiums über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder gegen einen Beschluss des Vorstands über einen Ausschluss aus dem Verein,
 - c. Das Treffen von Entscheidungen, die das Präsidium nicht selbst treffen möchte und dies den Mitgliedern überlässt,
 - d. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Ausschluss der Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand,
 - e. Die Auflösung des Vereins (gemäß §30).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per Email oder auf

folgende soziale Netzwerke (WhatsApp, Facebook, Telegram) geschickt werden. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Präsidiums schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlungen kann auch Online durchgeführt werden. Daher sind Online-Beschlussfassungen zulässig. Das Präsidium muss aber bis mindestens 3 Wochen vor der Mitgliedsversammlung alle notwendigen Schritte und Abläufe detailliert besprechen und beschließen.

§22. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vereinsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (3) Jedes Mitglied, dass den 12. Lebensjahr vollendet hat ist stimmberechtigt. Mitglieder unter diesem Alter sind stimmberechtigt, wenn mindestens ein Elternteil dabei ist.
- (4) Für Beschlüsse wird eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen benötigt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zum Ausschluss eines Vorstandmitglieds aus dem Vorstand wird jedoch eine 3/4 Mehrheit benötigt.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Neue Regeln und Gesetze müssen den Richtlinien hinzugefügt werden.
- (7) Kandidaten des Vorstands müssen sich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gründungsrat melden. Der Gründungsrat erstellt eine

Rankingliste der Bewerber (als Empfehlung) und gibt sie am Tag der Versammlung bekannt.

- (8) Bei Beschlussunfähigkeit entscheidet das Präsidium ob eine neue Mitgliedsversammlung mit der gleichen Tagesordnung stattfinden soll. Falls die Mitgliederversammlung beschlussunfähig ist und das Präsidium keine weitere Versammlung einberufen möchte, bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
- (9) Wenn die Mitgliederversammlung zwei Mal infolge beschlussunfähig ist und somit keine Vorstandsmitglieder gewählt oder ausgeschlossen werden können, kann der Gründungsrat diese Aufgabe übernehmen.

§23. Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstandsvorsitzender hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine einfache Jahresrechnung zu erstellen.

§24. Durchführung von Geschäften

- (1) Zahlungen dürfen vom Vorstandsvorsitzenden –bei dessen Verhinderung– vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleistet werden.
- (2) Für Geschäfte mit einem Wert unter 100€ benötigt der Vorstandsvorsitzender bzw. der stellvertretende Vorstandsvorsitzender nicht die Zustimmung des Vorstands.
- (3) Für Geschäfte mit einem Wert über 100€ muss der Vorstand dies durch eine einfache Mehrheit zustimmen, daher sind solche Rechtsgeschäfte für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand dies zugestimmt hat.
- (4) Der Vorstand darf für das Präsidium ein Budget vorsehen. Der Präsidiumsvorsitzender muss halbjährlich den Vorstand über die geleisteten Leistungen informieren.

§25. Finanzen

- (1) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins - insbesondere Vorstandsmitglieder und Präsidiumsmitglieder- sowie andere Vereinsmitglieder und Dritte können bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, entgeltlich und auf der Grundlage eines Dienstvertrages für Ihre Tätigkeit, eine

angemessene Vergütung, Honorierung, Übungsleiterpauschale und eine Ehrenamtspauschale erhalten.

- (2) Der Vorstand kann, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anstellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten insbesondere die Höhe der Bezahlungen regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§26. Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Monats- oder Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Fristen, die Art und Weise der Zahlung usw. regelt eine Beitragsordnung, die vom Präsidium mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Entsteht dem Verein durch Kostensteigerungen ein erhöhter Finanzbedarf, kann er den Mitgliedsbeitrag um bis zu 60 Prozent erhöhen.
- (4) Das Präsidium kann Mitglieder vorübergehend oder dauerhaft von Beiträgen befreien.
- (5) Vorstandsmitglieder, Präsidiumsmitglieder und Gründungsratsmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (6) Eine unterschiedliche Beitragshöhe ist zulässig, muss aber genau in die Beitragsordnung geregelt werden.
- (7) Der Vorstand darf Personen, die ihre Beiträge nicht bezahlen, aus dem Verein ausschließen.

§27. Haftung

- (1) Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit seinem Privatvermögen, sondern der Verein bis zu der Höhe des aktuellen Vereinsvermögens.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung der Aktivitäten, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (4) Ob es sich um eine grobe Fahrlässigkeit handelt oder nicht, entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.
- (5) Der Verein darf individuelle Haftungsbeschränkungen vereinbaren.

§28. Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Das Präsidium kann ein Mitglied als dauerhafte oder vorübergehende, mit einer bestimmten Aufgabe betraute Vertretung benennen, wenn das Präsidium durch einfachen Mehrheitsbeschluss seine Benennung befürwortet.

§29. Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann verändert werden, wenn der Gründungsrat und der Vorstand die Satzungsänderung beschließen.
- (2) Änderung der Zwecke und Ziele des Vereins (§2 der Vereinssatzung) werden genauso wie andere Satzungsänderungen behandelt die im §29 Abs.1 geregelt worden sind.

§30. Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst:

- a. wenn die Gesamtmitgliederzahl unter zwei fällt. Oder:
- b. wenn der Gründungsrat und der Vorstand die Auflösung beschließen. Oder:
- c. Wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig zustimmt.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Save the Children Deutschland“, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretenden Vorstandsvorsitzender.